STIFTUNGSSATZUNG

Präambel

(1) Die Stiftung will den Auftrag, Gottes Liebe zur Welt in Jesus Christus allen Menschen zu bezeugen, als karitative Einrichtung durch Hilfe gegenüber den Menschen in leiblicher Not, seelischer Bedrängnis und in sozial ungerechten Verhältnissen verwirklichen.

(2) Die selbständige Stiftung ist eine kirchliche Stiftung im Sinne des § 2 Abs. 4 des Stiftungsgesetztes für das Land Nordrhein-Westfalen (StiftG NW) vom 21. Juni 1977 (GV NW S. 274). Sie ist durch Beschluss des Landeskirchenamtes der Evangelischen Kirche von Westfalen gemäß § 1 des Kirchengesetzes über rechtsfähige evangelische Stiftungen des privaten Rechts (StiftG EKvW) vom 4. November 1977 (KABl. S, 145) als evangelische Stiftung anerkannt worden.

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz der Stiftung, Geschäftsjahr

(1) Die Stiftung führt den Namen **„Stiftung Oikos. Menschen Heimat geben"**

(2) Sie ist eine rechtsfähige, kirchliche Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in Bad Oeynhausen.

(3) Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.

§ 2

Gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zweck

(1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

(2) Zweck der Stiftung ist die Beschaffung von Mitteln zur Förderung des Wohlfahrtswesens, des öffentlichen Gesundheitswesens und der Behindertenhilfe durch eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, insbesondere für die Stiftung „Wittekindshof - Diakonische Stiftung für Menschen mit Behinderungen". Zur Erfüllung ihrer

Aufgaben kann die Stiftung alle Rechtsgeschäfte vornehmen und Betriebe gründen, die zur Förderung des Satzungszweckes sinnvoll und/oder notwendig sind.

(3) Die Stiftung kann ihre Mittel teilweise anderen, ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaften, zur Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke zuwenden.

(4) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(5) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

§ 3
Stiftungsvermögen

(1) Das Stiftungsvermögen besteht aus der Erstausstattung in Höhe von Euro 500.000,00.

(2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten. Es kann mit Zustimmung der Stiftungsaufsichtsbehörde ausnahmsweise bis zur Höhe von 15% seines Wertes in Anspruch genommen werden, wenn anders der Stiftungszweck nicht zu verwirklichen ist und die Rückführung der entnommenen Vermögenswerte zum Stiftungsvermögen innerhalb der drei folgenden Jahre sichergestellt ist. Die Erfüllung der Satzungszwecke darf durch die Rückführung nicht wesentlich beeinträchtigt werden.

(3) Das Stiftungsvermögen darf umgeschichtet werden. Umschichtungsgewinne dürfen ganz oder teilweise zur Erfüllung des Stiftungszwecks verwendet werden. Absatz 2 Satz 1 ist zu beachten.

§ 4
Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen

(1) Die Erträge des Stiftungsvermögens und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen sind im Rahmen der steuerrechtlichen Vorschriften zeitnah zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden. Freie oder zweckgebundene Rücklagen können, soweit steuerrechtlich zulässig, gebildet werden. Freie Rücklagen dürfen ganz oder teilweise dem Vermögen zugeführt werden. Im Jahr der Errichtung und in den zwei

folgenden Kalenderjahren dürfen die Überschüsse aus der Vermögensverwaltung und ggf. die Gewinne aus wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben ganz oder teilweise dem Vermögen zugeführt werden.

(2) Dem Stiftungsvermögen wachsen die Zuwendungen des Stifters oder Dritter zu, die ausdrücklich dazu bestimmt sind (Zustiftungen). Zuwendungen von Todes wegen können auch ohne ausdrückliche Erklärung des Erblassers dem Stiftungsvermögen zugeführt werden.

(3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5
Rechtsstellung der Begünstigten

Den durch die Stiftung Begünstigten steht aufgrund dieser Satzung ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung nicht zu.

§ 6
Organe der Stiftung

(1) Organe der Stiftung sind
   a) der Vorstand
   b) der Stiftungsrat

   Die Mitglieder der zu a) und b) genannten Organe dürfen nicht einem jeweils anderen Organ dieser Stiftung angehören.

(2) Die Mitglieder der Organe haften nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

(3) Den Organen können angehören Kirchenmitglieder im Sinne des Kirchengesetzes über die Kirchenmitgliedschaft der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 10.11.1976 (Abl. EKD, S. 389; KABl.. EKvW 1977, S. 26), denen in Verbindung mit dem jeweiligen Recht der Gliedkirchen das Wahlrecht zur Bildung kirchlicher Organe zusteht, sowie ordinierte Amtsträger. Auf Einzelantrag kann die Kirchenleitung

von Satz 1 Ausnahmen zulassen.

§ 7
Zusammensetzung des Vorstandes

(1) Der Vorstand besteht aus mindestens zwei und höchstens vier Personen. Ihm gehören an:
a) als geborene Mitglieder die Vorstandsmitglieder der Stiftung „Wittekindshof – Diakonische Stiftung für Menschen mit Behinderungen";
b) der so gebildete Vorstand kann dem Stiftungsrat bis zu zwei weitere Mitglieder zur Berufung vorschlagen.

(2) Das Amt des Vorstandes endet außer im Todesfall
a) durch Rücktritt, der jederzeit der Stiftung gegenüber schriftlich erklärt werden kann,
b) durch Abberufung, im Falle des § 7 Abs. 1a) durch den Stiftungsrat der Stiftung „Wittekindshof – Diakonische Stiftung für Menschen mit Behinderungen", im Falle des § 7 Abs. 1b) durch den Stiftungsrat,
c) im Falle des § 7 Abs. 1a) durch Beendigung der Mitgliedschaft im Vorstand der Stiftung „Wittekindshof – Diakonische Stiftung für Menschen mit Behinderungen",
d) im Falle des § 7 Abs. 1b) nach Ablauf von 5 Jahren. Erneute Berufung ist möglich,
e) bei Vollendung des 70. Lebensjahres.

(3) Nach Ablauf der Amtszeit führt der amtierende Vorstand die Geschäfte bis zur Amtsübernahme durch den neuen Vorstand fort.

(4) Der Vorstand tritt bei Bedarf nach Absprache zusammen. Es bedarf keiner gesonderten Einladung. Er ist beschlussfähig bei Anwesenheit von der Hälfte der Mitglieder, mindestens zwei Personen. Beschlüsse sollen einstimmig gefasst werden. Ist das nicht möglich, entscheidet die einfache Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit ist ein Beschluss nicht zustande gekommen. Die Beschlüsse werden in einer Niederschrift festgehalten, die den Vorstandsmitgliedern zugeschickt wird.

(5) Die Mitglieder des Vorstandes sind in der Regel ehrenamtlich tätig. Der Stiftungsrat kann auch eine angemessene Vergütung beschließen. Daneben haben die Vor-

standsmitglieder Anspruch auf Ersatz der ihnen entstehenden angemessenen Auslagen.

§ 8
Rechte und Pflichten des Vorstandes

(1) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Er handelt durch zwei seiner Mitglieder. Der Stiftungsrat kann jedem Vorstandsmitglied Alleinvertretungsvollmacht erteilen.

(2) Der Vorstand hat im Rahmen des Stiftungsgesetzes und dieser Satzung den Willen des Stifters so wirksam wie möglich zu erfüllen. Seine Aufgabe ist insbesondere

a) die Verwaltung des Stiftungsvermögens einschließlich der Führung von Büchern und der Aufstellung der Jahresrechnung, soweit dies nicht Aufgabe der Geschäftsführung ist,

b) die Beschlussfassung über die Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens unter Beachtung von § 10 Abs. 2,

c) die Beschlussfassung im Rahmen der §§ 14 und 15.

(3) Der Stiftungsrat kann dem Vorstand eine Geschäftsordnung geben.

§ 9
Zusammensetzung des Stiftungsrates

(1) Der Stiftungsrat besteht aus mindestens drei und höchstens sechs Personen, die zugleich Mitglieder des Stiftungsrates der Stiftung „Wittekindshof – Diakonische Stiftung für Menschen mit Behinderungen" sind und von diesem entsandt werden .

(2) Der Stiftungsrat wählt den Vorsitzenden oder die Vorsitzende und die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden aus seiner Mitte.

(3) Die Mitgliedschaft im Stiftungsrat endet außer im Todesfall

a) durch Rücktritt, der jederzeit der Stiftung gegenüber schriftlich erklärt werden kann,

b) durch Abberufung durch den Stiftungsrat der Stiftung „Wittekindshof – Diakonische Stiftung für Menschen mit Behinderungen",

c) durch Beendigung der Mitgliedschaft im Stiftungsrat der Stiftung „Wittekindshof –

Diakonische Stiftung für Menschen mit Behinderungen",

d) bei Vollendung des 70. Lebensjahres,

e) nach Ablauf von sechs Jahren. Erneute Berufung ist zulässig.

(4) Scheidet ein Stiftungsratsmitglied vorzeitig aus, so wird sein Nachfolger für die restliche Amtszeit berufen.

§ 10
Rechte und Pflichten des Stiftungsrates

(1) Der Stiftungsrat überwacht als unabhängiges Kontrollorgan die Beachtung des Stifterwillens durch den Vorstand.

(2) Seine Aufgaben sind insbesondere:

a) die Bestellung und Abberufung von Mitgliedern des Vorstandes gemäß § 7 Abs. 1b) nach dem Vorschlag des Vorstandes sowie ggf. Abschluss, Änderung und Kündigung ihrer Anstellungsverträge; bei Abschluss der Anstellungsverträge wird der Stiftungsrat durch seine Vorsitzende / seinen Vorsitzenden vertreten;

b) Bestellung und Abberufung von Geschäftsführern;

c) die Feststellung der Jahresrechnung;

d) die Entlastung des Vorstandes;

e) die Feststellung der Geschäftsordnung des Vorstandes und ggf. der Geschäftsführung;

f) bei Bedarf die Bestellung eines Rechnungsprüfers;

g) Beratung und Verabschiedung des vom Vorstand in der Regel jährlich zu erstellenden Wirtschaftsplans einschließlich Stellen- und Investitionsplans;

h) die Beschlussfassung über die Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens und der sonstigen Einkünfte der Stiftung, soweit diese nicht an die Stiftung „Wittekindshof – Diakonische Stiftung für Menschen mit Behinderungen" weitergeleitet werden;

i) die Beschlussfassung im Rahmen der §§ 14 und 15.

(3) Der Einwilligung des Stiftungsrates bedürfen:

a) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten;
b) Kreditaufnahmen ab einer in der Geschäftsordnung für den Vorstand festzusetzenden Höhe, soweit diese nicht schon im Wirtschaftsplan enthalten sind;
c) sonstige Verpflichtungsgeschäfte, die einen in der Geschäftsordnung für den Vorstand festzusetzenden Betrag übersteigen, soweit diese nicht schon im Wirtschaftsplan enthalten sind;
d) größere Bau- und Investitionsvorhaben, soweit sie nicht schon im Wirtschafts- und Investitionsplan enthalten sind;
e) Aufnahme und Beendigung von Arbeitsfeldern;
f) Gründung und Liquidation von Gesellschaften sowie Erwerb und Veräußerung von Beteiligungen daran;
g) sonstige nach der Geschäftsordnung für den Vorstand zustimmungspflichtige Geschäfte.

Bei eilbedürftigen Entscheidungen nach Position a), b) und f) kann der Vorstand im Einvernehmen mit der/dem Vorsitzenden des Stiftungsrates Dringlichkeitsbeschlüsse fassen; diese bedürfen der Genehmigung des Stiftungsrates in seiner nächsten ordentlichen Sitzung.

(4) Der Stiftungsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

(5) Die Mitglieder des Stiftungsrates sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile zugewendet werden. Die ihnen entstandenen angemessenen Auslagen und Aufwendungen können nach Maßgabe eines entsprechenden Stiftungsratsbeschlusses erstattet werden.

§ 11
Beschlüsse des Stiftungsrates

(1) Der Stiftungsrat fasst seine Beschlüsse in Sitzungen, die mindestens einmal im Jahr stattfinden. Eine Sitzung ist ferner einzuberufen, wenn mindestens die Hälfte

der Mitglieder oder der Vorstand dies verlangt. An den Sitzungen nehmen die Mitglieder des Vorstandes beratend teil.

(2) Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Ist der Stiftungsrat nicht beschlussfähig, lädt die oder der Vorsitzende oder bei deren oder dessen Verhinderung die oder der stellvertretende Vorsitzende mit einer Frist von mindestens einer Woche zu einer neuen Sitzung ein, die unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

(3) Der Stiftungsrat beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen, soweit in dieser Satzung nichts abweichendes geregelt ist. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. Ein abwesendes Mitglied kann sich aufgrund einer schriftlichen Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden durch ein anwesendes Mitglied vertreten lassen.

(4) Über die Sitzungen sind Niederschriften anzufertigen. Eine Kopie der Niederschrift ist auch dem Vorstand der Stiftung zu übersenden.

(5) Umlaufbeschlüsse sind zulässig; dies gilt nicht für die Bestellung und Abberufung von Organmitgliedern sowie für Beschlüsse nach den §§ 14 und 15 dieser Satzung.

§ 12
Rechte und Pflichten der Geschäftsführung

Der Stiftungsrat kann eine oder mehrere Personen zur Geschäftsführung bestellen und abberufen. Die Geschäftführung führt die laufenden Geschäfte nach den in der Geschäftsordnung festgelegten Richtlinien. Sie ist dem Vorstand verantwortlich und an seine Weisungen gebunden. Die Geschäftsordnung wird vom Stiftungsrat nach Vorlage durch den Vorstand beschlossen. Die Mitglieder der Geschäftsführung haben die Rechtsstellung von besonderen Vertretern im Sinne des § 30 BGB.

§ 13
Förderkreis

(1) Der Förderkreis besteht aus Persönlichkeiten, die insbesondere auf Grund ihrer

Stellung in der Gesellschaft geeignet sind, zu einer wirksamen Erfüllung der Stiftungszwecke beizutragen bzw. den Zielen und der Arbeit der Stiftung in besonderer Weise verbunden und förderlich sind.

(2) Die Mitglieder des Förderkreises werden vom Vorstand berufen.

(3) Der Förderkreis unterstützt den Stiftungsrat und den Vorstand bei der Fördertätigkeit. Insbesondere setzt er sich auch nach außen hin werbend für das Anliegen der Stiftung ein.

(4) Die Mitglieder des Förderkreises sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen angemessenen Aufwendungen.

(5) Nähere Einzelheiten können in einer Geschäftsordnung durch den Vorstand geregelt werden.

§ 14
Satzungsänderung

(1) Über Satzungsänderungen, die nicht den Stiftungszweck betreffen, beschließt der Vorstand mit Zustimmung des Stiftungsrates.

(2) Wenn aufgrund einer wesentlichen Veränderung der Verhältnisse die Erfüllung des Stiftungszwecks nicht mehr sinnvoll erscheint, können Vorstand und Stiftungsrat gemeinsam den Stiftungszweck ändern oder einen neuen Stiftungszweck beschließen. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von jeweils ¾ der Mitglieder des Vorstandes und des Stiftungsrates. Der neue Stiftungszweck muss ebenfalls steuerbegünstigt sein.

§ 15
Auflösung der Stiftung/Zusammenschluss

Vorstand und Stiftungsrat können gemeinsam mit einer Mehrheit von ¾ ihrer Mitglieder die Auflösung der Stiftung oder den Zusammenschluss mit einer oder mehreren anderen steuerbegünstigten Stiftungen beschließen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauernd und nachhaltig zu erfüllen und auch die nachhaltige Erfüllung eines nach § 14 Abs. 2 geänderten oder neuen Stiftungszwecks nicht in Betracht kommt.

Die durch den Zusammenschluss entstehende neue Stiftung muss ebenfalls steuerbegünstigt sein.

§ 16
Vermögensanfall

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an die Stiftung „Wittekindshof - Diakonische Stiftung für Menschen mit Behinderungen", die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 17
Unterrichtung der Stiftungsaufsichtsbehörde

Die Stiftungsaufsichtsbehörde ist auf Wunsch jederzeit über alle Angelegenheiten der Stiftung zu unterrichten; dazu gehören auch personelle Veränderungen der Organe. Ihr ist unaufgefordert der Jahresabschluss vorzulegen.

§ 18
Stellung des Finanzamts

Unbeschadet der sich aus dem Stiftungsgesetz ergebenden besonderen Genehmigungspflichten sind Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung der Stiftung dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Bei Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist zuvor eine Stellungnahme des Finanzamts zur Steuerbegünstigung einzuholen.

§ 19
Stiftungsaufsichtsbehörden

Kirchliche Stiftungsaufsichtsbehörde ist die Evangelische Kirche von Westfalen. Staatliche Stiftungsaufsichtsbehörde ist die Bezirksregierung Detmold, oberste Stiftungsaufsichtsbe-

hörde ist das Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen. Die stiftungsaufsichtsbehördlichen Anerkennungs- und Zustimmungsbefugnisse sind zu beachten.

Bad Oeynhausen, den 04.05.2004

Horst Ritter, Pfarrer
Vorstandssprecher u. Theol. Vorstand

Dieter Hakenberg
Kaufm. Vorstand

ANERKENNUNG

Die von der Stiftung „Wittekindshof – Diakonische Stiftung für Menschen mit Behinderungen", vertreten durch den Vorstand, durch Stiftungsgeschäft und Stiftungssatzung vom 04.05.2004 als rechtsfähige kirchliche Stiftung privaten Rechts errichtete

„Stiftung Oikos. Menschen Heimat geben"

mit Sitz in Bad Oeynhausen

wird als rechtsfähig anerkannt.

Detmold, den 8. Juni 2004

Die Bezirksregierung Detmold

In Vertretung

2. Ausfertigung

U R K U N D E

über die Anerkennung als Evangelische Stiftung

Aufgrund von § 1 des Kirchengesetzes über rechtsfähige Ev. Stiftungen des privaten Rechts (StiftG EKvW) vom 04. November 1977 (KABl. 1977 S. 145) wird die rechtsfähige Stiftung des privaten Rechts

„Stiftung Oikos. Menschen Heimat geben"

mit Sitz in Bad Oeynhausen

durch Beschluss des Landeskirchenamtes vom 25. Mai 2004 als Evangelische Stiftung anerkannt.

Bielefeld, den 26. Mai 2004

EVANGELISCHE KIRCHE VON WESTFALEN

Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt
In Vertretung

Az.: B 04-73